Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 70.

(Nr. 12694.) Verordnung zur Abänderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 239) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, die Bestimmung im § 13 Abs. 5 letzten Satz vorübergehend außer Kraft zu setzen.

§ 2.

Der § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Über die Anrechnung der Diensteinkünfte an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister allgemeine Vorschriften erlassen, die für die Schulverbände und die Lehrer sowie für die Beschlußbehörden bindend sind. Im übrigen beschließt bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens über die Anrechnung dieser Bezüge im Einzelfall auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 3.

Im § 36 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) sowie die Notstandsbeihilfen und Unterstützungen (§ 39 zu f) werden von der Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 4.

Der § 37 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schulverbände (Schulgemeinden) haben jährlich einen Beitrag an die Landesschulkasse in der Höhe zu zahlen, daß die Ausgaben der Landesschulkasse, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder durch andere Einnahmen aufgebracht werden, gedeckt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1923.

(2) Der Beitragssatz für die Lehrer- (Lehrerinnen-) Stelle wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister berechnet und nach Zustimmung des Kassenanwalts festgesetzt. Er kann für jedes Vierteljahr oder jeden Monat geändert werden. Die Bekanntgabe des Beitragssatzes erfolgt in den einzelnen Regierungsamtsblättern oder in den amtlichen Schulblättern, für den Bezirk der Stadt Berlin im Amtsblatt oder im amtlichen Schulblatt für die Regierung Potsdam und den Stadtkreis Berlin. Die Bekanntmachung muß auch die Sätze für die Vorausleistungen enthalten, die nach § 46 für die einzelnen Arten von Schulstellen und von den Schulverbänden (Schulgemeinden) zu zahlensind, deren Lehrer (Lehrerinnen) den Ortszuschlag der Ortsklasse A erhalten.

(3) Die Zahl der für die Aufbringung der Beiträge maßgebenden Schulstelleneinheiten (§ 46 Abs. 4) wird von der Schulaufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren, erstmalig für die Zeit bis zum 31. März 1925, festgesetzt und den einzelnen Schulverbänden (Schulgemeinden) sowie dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten schriftlich mitgeteilt. Treten nachträglich Änderungen in den Schulstellen ein, so sind die Schulstelleneinheiten für die betreffenden Schulverbände (Schulgemeinden) von neuem festzusetzen und in gleicher Weise bekanntzugeben.

Gegen die Festsetzung der auf den einzelnen Schulverband (Schulgemeinde) entfallenden Schulstelleneinheiten steht den Schulverbänden (Schulgemeinden) und dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Schulstelleneinheiten an der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen, in der die Landesschulkasse durch den Kassenanwalt oder dessen Beauftragten vertreten wird.

§ 5.

1. Der § 38 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Kassenanwalt hat die Berechnung der Beitragssätze (§ 37) vor ihrer Festsetzung zu prüfen und zu genehmigen und ist berechtigt, dagegen Einwendungen zu erheben.

2. Im § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Aufstellung des Verteilungsplans" durch „der Berechnung der Beitragssätze" ersetzt.

§ 6.

Im § 39 wird unter a hinter „Ausgleichszuschlags" eingefügt:

sowie des örtlichen Sonderzuschlags und der Frauenbeihilfe.

Ferner treten am Schlusse des § 39 unter e und f hinzu:

e) die Vergütung der vertretungsweise beschäftigten Hilfskräfte, wenn der Stelleninhaber (Stelleninhaberin) vom Amte suspendiert ist und eine Vertretung durch andere Lehrer (Lehrerinnen) desselben Schulverbandes nicht möglich ist. Das gleiche gilt bei Vertretung von Lehrern (Lehrerinnen), die an der Ausübung ihres Amtes durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Reichstags oder des Preußischen Landtags behindert sind. Die Übernahme solcher Vertretungskosten auf die Landesschulkasse bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Kassenanwalts oder seines Beauftragten. In Fällen der Amtssuspension eines Lehrers (Lehrerin) erfolgt die Zahlung der Vertretungskosten aus der Landesschulkasse vorbehaltlich der Rückerstattung, sofern und soweit die einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zur Deckung der Vertretungskosten verwendet werden kann;

f) die Gewährung von Notstandsbeihilfen an die im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen), die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen sowie die Gewährung von Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen). Der Gesamtbetrag der aus der Landesschulkasse zu bewilligenden Unterstützungen darf die von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festzusetzende Summe nicht übersteigen.

§ 7.

Der § 40 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande des durchschnittlichen Diensteinkommens (Abs. 2) der Lehrer und Lehrerinnen am

Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahrs mit einem Zuschlage von 20 v. H. und unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben sowie der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Ausgaben (§ 39) berechnet. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen die Entschädigung des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter, seiner sonstigen Beamten und Hilfskräfte, seiner sachlichen Kosten sowie eine angemessene Betriebsrücklage gehören. Als durchschnittliches Diensteinkommen einschließlich der Erstattung der auf dieses angerechneten Dienstbezüge (§ 39 zu a und b) ist für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer gleichmäßig das Grundgehalt eines Lehrers der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst dem Ortszuschlage der Ortsklasse B, dem zugehörigen Ausgleichszuschlag und den sonstigen Zuschlägen und für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrerinnen gleichmäßig das Grundgehalt einer Lehrerin der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst den obengedachten Zuschlägen anzusetzen. Bei erheblicher Änderung der Dienstbezüge kann der Bedarf im Laufe des Rechnungsjahrs von neuem berechnet und verteilt werden. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

§ 8.

1. Im § 41 Abs. 1 unter a werden die Worte „im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten" durch „der Bedarfsberechnung (§ 40) zugrunde gelegten" und unter b die Worte „im vorangegangenen Rechnungsjahre" durch „im laufenden Rechnungsjahre" ersetzt.

2. Der bisher zwischen b und c eingefügte Satz: „Das Viertel zu a .... bis Klassen" (unter ff.) wird gestrichen.

3. Im Abs. 1 unter c ist am Schlusse hinzuzufügen:
ausschließlich der Ruhegehälter für die Lehrer (Lehrerinnen), die aus einer Stelle an einer öffentlichen mittleren Schule in den Ruhestand getreten sind und bis Ende März 1920 ihr Ruhegehalt aus der früheren Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse bezogen haben.

4. Hinter c ist einzufügen:
   d) einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Betrag zu Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

5. Im Abs. 3 unter a werden die Worte „nach dem Stande vom 1. April 1920" durch „nach der Bedarfsberechnung für 1920" ersetzt und der zwischen b und c eingefügte Satz wird gestrichen.

§ 9.

Der § 42 erhält folgenden Wortlaut:

Bestehen in einem Schulverbande (Schulgemeinde) am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs mehr Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so berechnet sich der Staatsbeitrag nach dem Diensteinkommen (§ 40 Abs. 1) der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen. Ist die Zahl der Schulkinder in solchen Schulverbänden durch 60 nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden (Schulgemeinden) mit nicht mehr als 7 Schulstellen angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Die Zahl der sich danach ergebenden nicht staatsbeitragsberechtigten Stellen bleibt für das laufende Rechnungsjahr unverändert.

§ 10.

Der § 46 erhält folgenden Wortlaut:

1. Der Bedarf der Landesschulkasse (§ 40) wird zunächst durch den Staatsbeitrag, durch Überweisung von Mitteln aus dem Finanzausgleichsgesetz oder dem Preußischen Ausführungsgesetze zum Finanzausgleichsgesetz und durch sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellenzulagen (§ 16) gewährt werden, haben die im Laufe des Rechnungsjahrs zu zahlenden Stellenzulagen mit einem Zuschlage von 20 v. H. an die Landesschulkasse einzuzahlen.
3. Schulverbände (Schulgemeinden), deren Lehrer (Lehrerinnen) den Ortszuschlag der Ortsklasse A oder örtliche Sonderzuschläge erhalten, haben einen besonderen Beitrag an die Landesschulkasse zu zahlen. Dieser Beitrag wird festgesetzt beim Ortszuschlage für jede vorhandene Schulstelle auf den

Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer (Lehrerin) zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse B, bei den örtlichen Sonderzuschlägen auf den Betrag des für jeden Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 tatsächlich zu zahlenden örtlichen Sonderzuschlags.

4. Der nach Abzug der unter 1 bis 3 genannten Zahlungen verbleibende Bedarf der Landesschulkasse wird nach der Zahl der Schulstelleneinheiten auf die Schulverbände (Schulgemeinden) umgelegt (§ 37).
Zur Feststellung der Schulstelleneinheiten sind anzusetzen:
   a) Schulstellen, für die der Staatsbeitrag nicht gezahlt wird (§§ 42 bis 44) mit je 1,3 Einheiten;
   b) Schulstellen für Lehrer an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) mit je 1,1 Einheiten, für Lehrerinnen an solchen Klassen mit je 1 Einheit;
   c) alle übrigen Lehrerstellen mit je 1 Einheit, alle übrigen Lehrerinnenstellen mit je 0,9 Einheit. Der auf eine Einheit entfallende Beitrag ist abzurunden.

Nach der Umlegung des Bedarfs haben die Schulverbände (Schulgemeinden) den Beitragseinheitssatz vervielfacht mit der Zahl ihrer Stelleneinheiten zu entrichten.

5. Schulstellen, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt wird, sind für die Beitragserhebung immer bei der Zahl der einfachen Lehrerstellen (Abs. 4 zu c) abzusetzen.

6. Außer Betracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.
Zur Errichtung neuer Schulstellen und zur Umwandlung von Schulstellen in besonders geartete Stellen (Schulleiter-, Konrektoren-, Hilfsschullehrerstellen) ist außer der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Kassenanwalts erforderlich. Dabei ist der Kassenanwalt verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Einrichtung neuer oder besonders gearteter Stellen den allgemeinen Sparmaßnahmen und den Grundsätzen über die Anzahl der Beförderungsstellen für die den Besoldungsgruppen 7 bis 9 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes angehörigen unmittelbaren Staatsbeamten nicht zuwiderläuft.

§ 11.

Der § 47 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Staat zahlt an jeden Schulverband und jeden Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs die Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind ein Beschulungsgeld, dessen Höhe von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister festgesetzt wird. Die Festsetzung kann für jeden Monat oder jedes Vierteljahr geändert werden.

(2) Bestehen in einem Schulverbande (Schulgemeinde) weniger Volksschulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt. Bei der Feststellung der Kinderzahl wird jedoch die Kinderzahl bis zu 60 und die über 60 oder ein Vielfaches von 60 hinausgehende Kinderzahl voll für 60 gerechnet.

Sind in einem Schulverbande Schulen verschiedener Bekenntnisse auf Grund gesetzlicher Bestimmung vorhanden, so erfolgt die Feststellung der für die Höhe des Beschulungsgeldes maßgebenden Zahl besonders für die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse.

(3) Schulkinder, die aus einem Schulverbande (Schulgemeinde) gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes (Schulgemeinde) für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsamml. S. 335 —) werden dem Schulverband angerechnet, dem sie an sich angehören.

(4) Wird in der Zeit vom 2. Februar bis zur Neufestsetzung des Beschulungsgeldes eine Privatschule aufgelöst und werden die Kinder dieser Privatschule in eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule aufgenommen oder wird eine Privatschule in eine öffentliche Volksschule

oder eine öffentliche mittlere Schule umgewandelt, so wird das Beschulungsgeld von dem Tage der Änderung der Beschulung ab gezahlt. Falls nach dem Stichtag (1. Februar) eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule neu errichtet wird und ihr Schulkinder zugewiesen werden, für die ein Beschulungsgeld festgesetzt ist, so hat zwischen dem Schullastenträger hinsichtlich des Beschulungsgeldes eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet hierbei endgültig. Für Volksschulen kommt die Vorschrift im Abs. 2 zur Anwendung.

(5) Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes soll zuzüglich der für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse in den einzelnen Jahren die Hälfte des der Bedarfsberechnung zugrunde gelegten Lehrerdiensteinkommens (§ 41 Abs. 1 unter a), zu dem die im § 41 Abs. 1 unter b gedachten Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Gnadenbezüge gehören, erreichen, aber nicht übersteigen.

(6) Von dem Gesamtbetrage zu 5 sind 15 vom Hundert zu Ergänzungszuschüssen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zu verwenden. Diesem Fonds tritt auch der durch Abrundung des Beschulungsgeldes nicht zur Auszahlung gelangende Betrag hinzu.

§ 12.

Der § 49 wird aufgehoben.

§ 13.

Der § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Solange die Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) und das Beschulungsgeld noch nicht festgesetzt sind, werden die Zahlungen einstweilen nach den Sätzen der letzten Festsetzung geleistet.

§ 14.

Der Abs. 3 des § 58 fällt weg.

Artikel II.

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der Fassung der Gesetze vom 10. Juli und 16. August 1923 (Gesetzsamml. S. 322 und 397) wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

1. Im § 16 Abs. 3 wird unter a hinter „Ausgleichszuschlag" eingefügt:
   sowie des örtlichen Sonderzuschlags und der Frauenbeihilfe.
2. Ferner treten am Schlusse des § 16 unter g, h und i hinzu:
   g) der Vergütungen für die vertretungsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen), wenn der Stelleninhaber (die Stelleninhaberin) vom Amte suspendiert und eine Vertretung durch andere Lehrer (Lehrerinnen) desselben Unterhaltungsträgers nicht möglich ist. Das gleiche gilt bei der Vertretung von Lehrern (Lehrerinnen), die an der Ausübung ihres Amtes durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Reichstags oder des Preußischen Landtags behindert sind. Die Übernahme solcher Vertretungskosten auf die Landesmittelschulkasse bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Kassenanwalts oder seines Beauftragten. In Fällen der Amtssuspension eines Lehrers (Lehrerin) erfolgt die Zahlung der Vertretungskosten aus der Landesmittelschulkasse vorbehaltlich der Rückerstattung, sofern und soweit die eine Hälfte des Diensteinkommens nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zur Deckung der Vertretungskosten verwendet werden kann;
   h) von Notstandsbeihilfen an die im Dienste befindlichen oder nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene;
   i) von Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen).

   Der Gesamtbetrag der aus der Landesmittelschulkasse zu bewilligenden Unterstützungen wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse bestimmt.

§ 2.

Der § 18 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Landesmittelschulkasse nach dem Stande des durchschnittlichen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahrs mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert und unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben sowie der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Ausgaben berechnet. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen die Entschädigung des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter, seiner sonstigen Beamten und Hilfskräfte und seiner sächlichen Kosten sowie eine angemessene Betriebsrücklage gehören. Als durchschnittliches Diensteinkommen ist für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer gleichmäßig das Grundgehalt eines Lehrers der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst dem Ortszuschlage der Ortsklasse B, dem zugehörigen Ausgleichszuschlag und den sonstigen Zuschlägen und für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrerinnen gleichmäßig das Grundgehalt einer Lehrerin der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst den obengedachten Zuschlägen anzusetzen. Bei erheblicher Änderung der Dienstbezüge kann der Bedarf im Laufe des Rechnungsjahrs von neuem berechnet und verteilt werden. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind bei der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

§ 3.

1. Der § 20 erhält im Abs. 1 Ziffer a bis c folgenden Wortlaut:

(1) Der nicht gedeckte Bedarf ist auf die Unterhaltungsträger folgendermaßen zu verteilen:

a) Unterhaltungsträger, die zu dem im § 1 bestimmten Gehalte noch besondere Zuschüsse (§ 2, § 24 Abs. 3 und Abs. 4) gewähren, haben die im Laufe des Rechnungsjahrs zu zahlenden Zuschüsse mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesmittelschulkasse zu zahlen.

b) Die Unterhaltungsträger haben für jede von ihnen unterhaltene, zur Gruppe 3 gehörige Schulstelle einen Sonderbeitrag von 25 vom Hundert des allgemeinen Stellenbeitrags (Ziffer d) zur Landesmittelschulkasse zu zahlen.

c) Unterhaltungsträger, deren Lehrer (Lehrerinnen) den Ortszuschlag der höchsten Ortsklasse (Ortsklasse A) oder örtliche Sonderzuschläge erhalten, haben einen besonderen Beitrag an die Landesmittelschulkasse zu zahlen. Dieser Beitrag wird festgesetzt beim Ortszuschlage für jede vorhandene Schulstelle auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer (einer Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer (Lehrerin) zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse B, bei den örtlichen Sonderzuschlägen auf den Betrag der für jeden Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 tatsächlich zu zahlenden Sonderzuschläge.

2. Im § 20 Abs. 1 Ziffer d werden die Worte „die übrigen" durch das Wort „alle" ersetzt.

3. Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, die im § 20 Abs. 1 Ziffer e getroffene, durch das Gesetz vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 322) abgeänderte Bestimmung vorübergehend mit Wirkung vom 1. April 1920 ab unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse außer Kraft zu setzen.

4. Folgender Abs. 2 wird neu eingeschoben:

(2) Der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Gesamtbeitrag eines Schulunterhaltungsträgers kann für die einzelnen Schulstellen oder auch in seiner Gesamtheit abgerundet werden. Die Vorschriften über die Abrundung erlassen der Unterrichtsminister und der Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse.

5. Der bisherige Abs. 2 erhält die Nr. 3 und folgende Fassung:

(3) Alle Beiträge der Unterhaltungsträger an die Landesmittelschulkasse sind im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar. Sie sind vierteljährlich im voraus fällig. Der Unterrichtsminister kann in Gemeinschaft mit dem Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse auch eine monatliche Zahlung anordnen. Unterhaltungsträger, die mit der Zahlung der Beiträge an die Landesmittelschulkasse im Rückstande bleiben, haben die Rückstände mit dem Reichs-

bankdiskontsatze, der zur Zeit der Zahlung maßgebend ist, zu verzinsen. Dabei bleiben Zinsbeträge, die weniger als das Porto eines einfachen Fernbriefs betragen, außer Hebung. Die hiernach zur Einziehung gelangenden Zinsbeträge sind nach oben abzurunden. Der Zinsenlauf beginnt von dem auf den Tag der amtlichen Mitteilung über die Höhe der Schulverbandsbeiträge folgenden Monatsersten ab.

§ 4.

1. Im § 21 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Der nach § 20 Ziffer d zu zahlende allgemeine Stellenbeitrag wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister berechnet und nach Zustimmung des Kassenanwalts festgesetzt. Er kann für jedes Vierteljahr oder jeden Monat geändert werden.

(2) Die Höhe des zur Landesmittelschulkasse zu entrichtenden Beitrags — einschließlich der Vorausleistungen — (§ 20 Abs. 1 Ziff. a bis d und § 21 Abs. 1) ist den einzelnen Unterhaltungsträgern durch die Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Aus der Mitteilung muß ersichtlich sein, wie sich der Beitrag — getrennt nach den im § 20 Abs. 1 unter a, b, c und d enthaltenen Bestimmungen — berechnet. Auch die Unterhaltungsträger der nach § 17 angeschlossenen Schulen, deren Beitragsleistung mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse auch abweichend von den Vorschriften im § 20 Abs. 1 Ziffer a bis d geregelt werden kann, erhalten von der Schulaufsichtsbehörde eine gleiche schriftliche Mitteilung über die Höhe ihres Beitrags.

2. Im Abs. 3 tritt an die Stelle der Worte „vom Tage der Ausgabe ...... bis Schulaufsichtsbehörde" folgende Fassung:

vom Tage der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Beitragshöhe ab der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde.

§ 5.

Soweit auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1923 (Gesetzsamml. S. 397) für einzelne Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen eine Erhöhung der Dienstbezüge eintritt, findet eine Nachzahlung für die vor dem 1. Oktober 1923 liegende Zeit nicht statt. Bei etwa bereits geleisteten Nachzahlungen behält es jedoch sein Bewenden.

§ 6.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der durch die bisher ergangenen Abänderungsgesetze gegebenen Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Artikel III.

Das Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Der zweite Satz im § 6 Abs. 2 fällt weg.

§ 2.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, den § 14 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) über Änderungen des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes usw. und den § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Artikel IV.

(1) Diese Verordnung tritt in Kraft

mit Wirkung vom 1. April 1920 ab hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel I § 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und 5, § 9, § 11 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 12 und Artikel II § 2,

mit Wirkung vom 1. April 1922 ab hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel I § 4, § 5, § 10 Abs. 1 bis 5, § 14, Artikel II § 3 und § 4,

mit Wirkung vom 1. April 1923 ab hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel I § 3, § 6, § 11 Abs. 4, § 13, Artikel II § 1 und Artikel III § 1,

mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel I § 1, § 2, § 10 Abs. 6 und Artikel III § 2,

mit Wirkung vom 1. April 1924 ab hinsichtlich der Bestimmung im Artikel I § 8 Nr. 4.

(2) Für die Rechnungsjahre 1920 bis 1923 ist jedoch das Beschulungsgeld noch nach dem früher vorgeschriebenen Stichtage vom 1. Mai des Vorjahrs zu berechnen.

(3) Soweit die Schulverbände (Schulgemeinden) bis zum 1. Oktober 1923 höhere oder niedere Beiträge gezahlt haben, als ihnen bei Ausführung der vorstehenden Vorschriften zur Last fallen, oder ihnen an Beschulungsgeld geringere Beiträge gezahlt sind, als ihnen nach diesen Vorschriften zustehen, findet ein Ausgleich insoweit statt, als es sich um Beträge von mehr als einer Milliarde Mark handelt. Die hiernach einzuziehenden oder zu erstattenden Beträge sind abzurunden.

Berlin, den 24. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12695.) Verordnung zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

§ 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und der Verordnung zur Anpassung der Wanderlagersteuer an die Geldwertänderung vom 30. September 1923 (Gesetzsamml. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebs

in Berlin	18 Goldmark,
im übrigen in Orten mit mehr als 500 000 Einwohnern	15 »
» » » » » 100 000 bis 500 000 Einwohnern	12 »
» » » » » 50 000 » 100 000 »	9 »
» » bis zu 50 000 Einwohnern	6 »

sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen oder =mädchen u. dgl.) um je den halben Betrag.

2. Als Abs. 6 tritt hinzu:

Die in Goldmark festgesetzte Steuer ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Landesaufwertungsverordnung vom 7. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501) unter Umrechnung nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden Goldumrechnungssatz in deutscher Währung zu zahlen. Erstattungen sind gemäß § 8 daselbst nach dem Goldwerte zu bewirken.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Steuersätze des Artikels 1 finden keine Anwendung, wenn der Zeitabschnitt, für welchen die Steuer zu entrichten ist, bei Inkrafttreten der Verordnung bereits begonnen hat.

Straf= und Nachsteuerbeträge, die nach den bisherigen Steuersätzen bemessen und noch nicht gezahlt worden sind, sowie Straf= und Nachsteuerverfahren, bei denen die bisherigen Steuersätze zur Anwendung zu kommen hätten, werden niedergeschlagen; neue derartige Verfahren werden nicht eingeleitet.

Berlin, den 24. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.